

Kinder- und Jugendschutzrichtlinie

Version 1.0 – Juni 2026

Einleitung

Richtungswechsel setzt sich dafür ein, ein Umfeld zu schaffen und zu erhalten, in dem Kinder und Jugendliche sicher sind, respektiert und angehört werden und vor Schaden geschützt sind. Die Kinder- und Jugendschutzrichtlinie drückt das Engagement der Organisation aus, Schaden von Kindern und Jugendlichen abzuwenden sowie im Falle von Bedenken oder Vorfällen im Bereich des Kinderschutzes angemessen, schnell und verantwortungsbewusst zu reagieren.

Die Richtlinie verkörpert die Überzeugung von Richtungswechsel, dass jedes Kind und jeder Jugendliche das Recht auf Schutz vor allen Formen von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung und Gewalt hat. Darüber hinaus wird der Schutz als gemeinsame Verpflichtung der Organisation anerkannt. Dies umfasst sowohl Präventionsmaßnahmen als auch Reaktionsmaßnahmen auf sämtliche Bedenken, Offenlegungen, Vorwürfe und Vorfälle.

Rechtlicher und normativer Rahmen

Diese Richtlinie orientiert sich an den Grundsätzen der UN-Kinderrechtskonvention (UNCRC), insbesondere an folgenden Grundsätzen:

- Das Recht jedes Kindes, seine Rechte ohne Diskriminierung wahrzunehmen
- Den Grundsatz, dass das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist
- Das Recht jedes Kindes auf Leben und Entwicklung
- Das Recht von Kindern und Jugendlichen, ihre Meinung in Angelegenheiten, die sie betreffen, frei zu äußern und dass diese Meinung ernst genommen wird
- Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Schutz vor allen Formen von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung.

Sie stützt sich ferner auf den einschlägigen österreichischen Rechtsrahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Zu den relevanten Quellen zählen das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte des Kindes, die Bestimmungen des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) zum Gewaltverbot und zum Kindeswohl, das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (KJH-G) sowie die geltenden Landesgesetze zur Kinder- und Jugendhilfe.

Zweck

Der Zweck dieser Richtlinie besteht darin, das Engagement von Richtungswechsel für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu verdeutlichen sowie einen klaren Rahmen für die Prävention und die Reaktion auf Schäden zu schaffen. Sie zielt darauf ab:

- Kinder und Jugendliche vor allen Formen von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung oder anderen Formen von Schaden im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Organisation zu schützen.
- Klare Grundsätze, Verantwortlichkeiten und Verhaltensstandards für alle Personen festzulegen, die im Namen von Richtungswechsel handeln.
- Die frühzeitige Erkennung, Meldung und angemessene Bearbeitung von Bedenken und Vorfällen im Bereich des Kinderschutzes zu unterstützen.
- Eine sichere, respektvolle und verantwortungsbewusste Organisationskultur zu fördern, in der die Rechte, die Würde und das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen gewahrt werden.
- Sicherzustellen, dass Kinderschutzaspekte in die Planungs-, Umsetzungs- und Überprüfungsprozesse relevanter Aktivitäten, Projekte und Partnerschaften einbezogen werden.

Geltungsbereich und Anwendbarkeit

Diese Richtlinie gilt für alle Personen, die in irgendeiner Funktion – sei es gegen Entgelt oder ehrenamtlich – für Richtungswechsel arbeiten, die Organisation vertreten, in ihrem Namen handeln oder mit ihr zusammenarbeiten. Dies umfasst Vorstandsmitglieder*innen, Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen, Freiwillige, Treuhänder*innen, externe Expert*innen, Auftragnehmer*innen, Partnerorganisationen und deren Personal, soweit dies für gemeinsame Aktivitäten relevant ist, sowie alle anderen Personen, die im Zusammenhang mit der Arbeit von Richtungswechsel mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.

Darüber hinaus gilt diese Richtlinie für alle Bereiche der Tätigkeiten von Richtungswechsel, in denen Kinder und Jugendliche direkt oder indirekt beteiligt, betroffen oder angetroffen werden können. Dies umfasst Projekte, Veranstaltungen, Workshops, Beratungen, Besuche, forschungsbezogene Aktivitäten, Kooperationen mit Partnern und andere organisatorische Kontexte im Zusammenhang mit den Aktivitäten von Richtungswechsel.

Leitprinzipien

Der Ansatz von Richtungswechsel zum Schutz von Kindern und Jugendlichen orientiert sich an folgenden Prinzipien:

1. Kinder- und Jugendrechtsbasierter Ansatz

Richtungswechsel betrachtet den Schutz von Kindern und Jugendlichen als integralen Bestandteil einer umfassenden Verpflichtung, die Rechte, die Würde und das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen zu wahren. Alle Schutzmaßnahmen müssen mit den Grundsätzen der UN-Kinderrechtskonvention im Einklang stehen.

2. Das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen

Bei allen Entscheidungen und Handlungen, die Kinder und Jugendliche betreffen, ist deren Wohl als vorrangiges Anliegen zu betrachten.

3. Keinen Schaden anrichten

Richtungswechsel verpflichtet sich, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um Schaden zu verhindern und das Risiko zu minimieren, dass seine Aktivitäten, Handlungen, Strukturen oder Unterlassungen Kindern und Jugendlichen direkt oder indirekt Schaden zufügen.

4. Anerkennung gelebter Erfahrungen

Richtungswechsel erkennt an, dass die Erfahrungen, Perspektiven und Erkenntnisse von Kindern und Jugendlichen gültig und unverzichtbar sind. Ihre Standpunkte sollten maßgeblich in die Arbeit der Organisation einfließen und dürfen nicht als rein symbolisch oder zweitrangig betrachtet werden.

5. Teilnahme ohne Druck

Kinder und Jugendliche sollen in der Lage sein, auf eine Weise teilzunehmen, die sicher, freiwillig und ihren Lebensumständen angemessen ist. Eine solche Teilnahme darf niemals von der Offenlegung persönlicher, schädlicher oder traumatischer Erfahrungen abhängig gemacht werden.

6. Vermeidung von Retraumatisierung

Kinder- und Jugendschutz umfasst die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen, die das Risiko einer Retraumatisierung minimieren. Besondere Aufmerksamkeit muss dem Umgang mit Kindern und Jugendlichen gewidmet werden, deren Erfahrungen möglicherweise von Gewalt, Ausgrenzung oder anderen Formen von Missbrauch oder Leid geprägt sind.

7. Sinnvolle und echte Inklusion

Richtungswechsel lehnt symbolische Formen der Partizipation ab. Inklusion sollte authentisch, transparent, konsistent und in der Praxis sichtbar sein. Kinder und Jugendliche sollten auf sinnvolle und respektvolle Weise in Angelegenheiten einbezogen werden, die sie betreffen.

8. Nichtdiskriminierung und Sensibilität für Schutzbedürftigkeit

Alle Kinder und Jugendlichen müssen mit gleicher Würde und gleichem Respekt behandelt werden. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass manche Kinder und Gruppen aufgrund von Faktoren wie Alter, Geschlecht, Behinderung, Diskriminierung, Ausgrenzung oder anderen Formen struktureller Ungleichheit erhöhten Risiken ausgesetzt sein können.

9. Rechenschaftspflicht und gemeinsame Verantwortung

Kinder- und Jugendschutz ist eine kollektive Verantwortung. Von allen Personen, die im Namen von Richtungswechsel handeln, wird erwartet, dass sie eine Kultur fördern, die von Sicherheit, Transparenz und Verantwortlichkeit geprägt ist, und dass sie bei Risiken oder Vorfällen Bedenken äußern.

10. Vertraulichkeit und Respekt

Fälle von Kindes- und Jugendwohlgefährdung müssen mit Feingefühl, Vertraulichkeit und Sorgfalt behandelt werden. Informationen sollten ausschließlich nach dem Need-to-know-Prinzip und in Übereinstimmung mit dem einschlägigem Prozess weitergegeben werden. In jedem Fall müssen die Sicherheit und das Wohlergehen des betroffenen Kindes oder Jugendlichen oberste Priorität haben, wobei gleichzeitig sichergestellt werden muss, dass solche Meldungen fair und verantwortungsbewusst behandelt werden.

Statement und organisationales Commitment

Richtungswechsel setzt sich dafür ein, ein organisatorisches Umfeld zu schaffen und aufrechtzuerhalten, in dem Kinder und Jugendliche geschützt, respektiert, angehört und vor Schaden bewahrt werden. Die Organisation ist der Überzeugung, dass jedes Kind und jeder Jugendliche das angeborene Recht auf Schutz vor allen Formen von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung und anderen Arten von Leid besitzt. Richtungswechsel verfolgt eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Verhaltensweisen, die die Rechte und das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen gefährden, schädigen oder verletzen. Richtungswechsel verpflichtet sich, alle angemessenen und verhältnismäßigen Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden im Zusammenhang mit unserer Arbeit zu verhindern, und angemessen, unverzüglich und verantwortungsbewusst zu reagieren, wenn diesbezüglich Bedenken auftreten. Diese Verpflichtung umfasst die Integration von Kinder- und Jugendschutz in unsere Organisationskultur, Strukturen, Entscheidungsprozesse und Routinepraktiken.

Richtungswechsel versteht den Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht nur als formale Verpflichtung, sondern als grundlegenden Bestandteil unseres operativen Ansatzes. Dazu gehört, Kinder und Jugendliche als Rechteinhaber anzuerkennen, ihre Perspektiven ernsthaft zu würdigen und Umgebungen zu schaffen, in denen ihre Teilhabe sowohl sinnvoll als auch sicher ist und nicht nur symbolischen Charakter hat.

Verantwortlichkeiten

Kinder- und Jugendschutz ist eine gemeinsame organisatorische Verantwortung. Von allen Personen, die dieser Richtlinie unterliegen, wird erwartet, dass sie sich daran beteiligen, ein

Umfeld zu schaffen und aufrechtzuerhalten, in dem Kinder und Jugendliche sicher sind, respektiert werden und vor Schaden geschützt sind.

Gleichzeitig sind bestimmte Funktionen innerhalb der Organisation mit besonderen Verantwortlichkeiten im Bereich des Kinderschutzes verbunden.

1. Führung und organisatorische Aufsicht

Die Leitung von Richtungswechsel ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der Kinderschutz in die Strukturen, Entscheidungsprozesse und Praktiken der Organisation integriert wird. Dies umfasst die Gewährleistung, dass geeignete Kinder- und Jugendschutzmaßnahmen, interne Verfahren und Mechanismen zur Rechenschaftspflicht eingerichtet werden und dass der Umsetzung dieser Richtlinie angemessene Aufmerksamkeit und Ressourcen gewidmet werden.

2. Beauftragte/r für Kinderschutz

Richtungswechsel benennt bis Juni 2026 mindestens eine/n Beauftragte/n für Schutzmaßnahmen. Diese Funktion wird von einem Mitglied des Vorstands übernommen. Diese Person sollte über die entsprechenden Qualifikationen und Schulungen verfügen oder anderweitig angemessen unterstützt werden, um diese Rolle ausüben zu können.

Die/der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte ist verantwortlich für:

- o Die Entgegennahme von Anliegen und Meldungen über Kindeswohlgefährdungen. Die Unterstützung bei der ersten Bewertung von Bedenken und die Ermittlung geeigneter Folgemaßnahmen.
- o Die Sicherstellung, dass Anliegen ordnungsgemäß dokumentiert und vertraulich behandelt werden.
- o Die Beratung von Mitarbeitern und relevanten Interessengruppen zu Kinder- und Jugendschutzprotokollen.
- o Die Einleitung von Folgemaßnahmen und Weiterverweisungen, wo dies erforderlich ist.
- o Die Förderung des Bewusstseins für Kinder- und Jugendschutz, zur Umsetzung von Richtlinien und zu deren Überprüfung.

Darüber hinaus sollte für jedes Projekt oder jede Aktivität, an der Kinder und Jugendliche direkt beteiligt sind, eine zweite benannte Kontaktperson bestimmt werden. Diese Person sollte mit den für das Projekt relevanten Kinderschutzverfahren vertraut sein und bei Bedarf als zusätzliche Anlaufstelle dienen.

3. Führungskräfte und Projektleiter

Von Personen mit Führungs- oder Aufsichtspflichten, einschließlich Projektleitern, wird erwartet, dass sie in ihrer täglichen Arbeit vorbildlich für die Verpflichtungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen eintreten und eine Kultur fördern, in der Bedenken offen und angemessen geäußert werden können. Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem:

- o Die Einhaltung dieser Richtlinie und des Verhaltenskodex zu fördern.
- o Sicherzustellen, dass Risiken in Bezug auf den Schutz von Schutzbedürftigen bei relevanten Aktivitäten und Partnerschaften berücksichtigt werden.
- o Unterstützung von Mitarbeitern, Freiwilligen und anderen Personen beim Verständnis ihrer Verantwortung in Bezug auf den Kinderschutz.
- o Förderung der zeitnahen Meldung von Bedenken und Hinweisen.
- o Einholen von Rat und schnelle Klärung von Problemen, wo dies erforderlich ist.

4. Mitarbeiter, Freiwillige, Praktikanten und andere Vertreter

Alle Mitarbeiter, einschließlich Angestellte, Freiwillige, Praktikant*innen, Berater*innen, Trainer*innen, Moderator*innen, Vorstandsmitglieder und andere Personen, die Richtungswechsel vertreten, tragen die Verantwortung für:

- o sich mit dieser Richtlinie vertraut zu machen und entsprechend zu handeln.
- o die Einhaltung des Verhaltenskodex.
- o die Mitwirkung an einem sicheren, respektvollen und aufmerksamen Arbeitsumfeld.
- o die umgehende Meldung von Hinweisen auf eine Kindes- und Jugendwohlgefährdung über die entsprechenden Kanäle.
- o die Einholung von Ratschlägen in Situationen, in denen man sich unsicher ist, wie man vorgehen soll.

5. Partner und externe Akteure

Bei der Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen, externen Experten, Auftragnehmern und anderen Dritten setzt sich Richtungswechsel dafür ein, dass die Erwartungen hinsichtlich des Kinderschutzes ausdrücklich kommuniziert werden und dass während der gesamten Dauer der Zusammenarbeit angemessene Kinderschutzstandards eingehalten werden. Dies kann Folgendes umfassen:

- o die Klärung der Verantwortlichkeiten im Bereich Kinder- und Jugendschutz in Vereinbarungen oder Kooperationsvereinbarungen.

- o die Sicherstellung, dass Partner, die direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, über angemessene Kinderschutzmaßnahmen verfügen.
- o die Berücksichtigung von Kinderschutzaspekten bei der Planung gemeinsamer Aktivitäten.

Prävention und Risikobewertung

Richtungswechsel verpflichtet sich, alle angemessenen und verhältnismäßigen Maßnahmen zu ergreifen, um im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten Schaden von Kindern und Jugendlichen abzuwenden. Prävention ist ein grundlegender Bestandteil des Kinder- und Jugendschutzes und muss in alle Organisationsstrukturen, Partnerschaften, Projekte, Veranstaltungen und sonstigen relevanten Aktivitäten integriert werden.

Risiken im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes sollten so früh wie möglich identifiziert, bewertet und angegangen werden. Richtungswechsel verpflichtet sich daher, Kinder- und Jugendschutzaspekte in die Planung, Konzeption, Umsetzung und Überprüfung relevanter Aktivitäten und Kooperationsformen zu integrieren.

Risikobewertungen sollten, soweit relevant, durchgeführt werden:

- Bei der Entwicklung neuer Projekte, Aktivitäten oder Formate, an denen Kinder und Jugendliche beteiligt sind.
- Vor Veranstaltungen, Workshops, Beratungen, Besuchen oder anderen Aktivitäten, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen oder von denen sie betroffen sein könnten.
- Bei der Einrichtung neuer Formen der Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen oder externen Einrichtungen, deren Aktivitäten den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen beinhalten können.
- Wenn kontextuelle oder organisatorische Veränderungen neue Risiken für den Kinder- und Jugendschutz hervorrufen können.
- Wann immer Grund zu der Annahme besteht, dass Kinder oder Jugendliche im Zusammenhang mit der Arbeit von Richtungswechsel einem erhöhten Risiko ausgesetzt sein könnten.

Bei der Risikobewertung sollten unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- Die Art der Aktivität oder Zusammenarbeit.
- Die Rollen und Verantwortlichkeiten der beteiligten Parteien.
- Das Umfeld, in dem die Aktivität stattfindet.
- Mögliche Machtungleichgewichte und strukturelle Schwachstellen.
- Die Frage, ob bestimmte Kinder oder Gruppen einem erhöhten Risiko von Ausgrenzung, Diskriminierung, Druck oder Schaden ausgesetzt sein könnten.

- Eine Bewertung, ob die Konzeption oder Durchführung der Aktivität Risiken einer Retraumatisierung, unangemessenen Verhaltens oder anderer Formen von Schaden bergen könnte.

Werden Risiken für den Kinder- und Jugendschutz identifiziert, müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um diese Risiken zu verhindern, zu verringern und zu bewältigen. Zu solchen Maßnahmen können beispielsweise gehören:

- Anpassung des Formats, des Rahmens oder der Methodik einer Aktivität.
- Klärung von Rollen, Verantwortlichkeiten und Aufsichtsregelungen.
- Sicherstellung, dass die betroffenen Personen über die Erwartungen und Verfahren zum Schutz informiert sind.
- Einbeziehung von entsprechend geschultem oder unterstütztem Personal.
- Sicherstellung, dass Partnerorganisationen oder externe Akteure über angemessene Kinder- und Jugendschutzmaßnahmen verfügen.
- Bereitstellung kind- und jugendgerechter Informationen zu Verhalten, Erwartungen sowie Beschwerde- oder Meldemöglichkeiten.
- Verschiebung, Änderung oder Einstellung einer Aktivität, wenn Risiken nicht ausreichend bewältigt werden können.

Gegebenenfalls sollten Risikobewertungen dokumentiert und überprüft werden, insbesondere wenn sich eine Aktivität ändert, neue Bedenken aufkommen oder sich der Kontext erheblich verändert. Die Verantwortung dafür, dass Risiken für den Kinder- und Jugendschutz berücksichtigt werden, sollte beim jeweiligen Projektleiter oder zuständigen Mitarbeiter liegen, gegebenenfalls mit Unterstützung der Schutzbeauftragten. Richtungswechsel erkennt somit die Bedeutung präventiver Maßnahmen auf umfassender organisatorischer Ebene an. Kinder- und Jugendschutz umfasst daher nicht nur aktivitätsspezifische Risikobewertungen, sondern auch eine kontinuierliche Reflexion über organisatorische Praktiken, Partnerschaftskontexte, Beteiligungsformate, Kommunikation und interne Kultur.

Verhaltenskodex

Von allen Personen, die unter diese Richtlinie fallen, wird erwartet, dass sie sich so verhalten, dass die Sicherheit, Würde, das Wohlergehen und die Rechte von Kindern und Jugendlichen gewahrt bleiben. Ziel dieses Verhaltenskodexes ist es, die erwarteten Verhaltensstandards für alle Aktivitäten, Interaktionen und Kontexte im Zusammenhang mit der Arbeit von Richtungswechsel festzulegen.

Alle Personen, die unter diese Richtlinie fallen, müssen:

- Kinder und Jugendliche mit Würde, Respekt und Fürsorge behandeln.
- Angemessene berufliche Grenzen wahren.

- Sensibel auf Machtungleichgewichte und Verletzlichkeit reagieren.
- Die Teilnahme auf sichere, freiwillige und angemessene Weise fördern.
- Anzeichen von Unbehagen, Not oder Gefahr ernst nehmen.
- Diese Richtlinie einhalten und Bedenken hinsichtlich des Kinder- und Jugendschutzes oder Verstöße unverzüglich über die dafür vorgesehenen Meldewege melden.

Alle Personen, die unter diese Richtlinie fallen, dürfen nicht:

- Sich an jeglicher Form von körperlichem, emotionalem, verbalem, psychischem oder sexuellem Missbrauch beteiligen.
- Eine Vertrauens-, Autoritäts- oder Machtposition ausnutzen, manipulieren oder missbrauchen.
- Ein Kind oder einen Jugendlichen demütigen, beschämen, bedrohen, einschüchtern oder diskriminieren.
- Ein Kind oder einen Jugendlichen unter Druck setzen, um persönliche, traumatische oder sensible Erfahrungen preiszugeben.
- Bedenken hinsichtlich des Kinder- und Jugendschutzes abtun, herunterspielen oder ignorieren.
- In einer Weise handeln, die vermeidbare Risiken für Schäden schafft.

Richtungswechsel kann verlangen, dass die betroffenen Personen schriftlich bestätigen, dass sie diesen Verhaltenskodex verstanden haben und sich zu dessen Einhaltung verpflichten. Verstöße gegen den Verhaltenskodex können disziplinarische, vertragliche oder andere angemessene Maßnahmen nach sich ziehen.

Meldung von Bedenken hinsichtlich des Kinder- Jugendschutzes

Richtungswechsel setzt sich dafür ein, dass Bedenken hinsichtlich des Kinder- und Jugendschutzes unverzüglich, vertraulich und über klar definierte Meldewege geäußert werden. Von allen Personen, die dieser Richtlinie unterliegen, wird erwartet, dass sie alle Bedenken im Zusammenhang mit den Aktivitäten von Richtungswechsel melden, die sie beobachten, erhalten, vermuten oder auf andere Weise zur Kenntnis nehmen. Bedenken sollten immer dann geäußert werden, wenn ein begründeter Anlass zur Sorge besteht oder wenn ein Problem Anlass zur Sorge hinsichtlich der Sicherheit oder des Wohlergehens eines Kindes oder Jugendlichen gibt.

Ein Bedenken hinsichtlich des Kinder- und Jugendschutzes kann beispielsweise Folgendes umfassen:

- Eine Äußerung durch ein Kind oder einen Jugendlichen.
- Ein Verdacht oder eine Anschuldigung wegen Missbrauchs, Vernachlässigung, Ausbeutung, Gewalt oder anderer Schädigungen.

- Unangemessenes Verhalten von Mitarbeitern, Partnern oder anderen Personen, die unter diese Richtlinie fallen.
- Ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex.
- Eine Situation, in der ein Kind oder ein Jugendlicher potenziell Schaden erleiden könnte.

Bedenken sollten unverzüglich an die benannte Kontaktstelle für Kinderschutz gemeldet werden. Betrifft der Vorfall diese Person selbst oder wird eine Meldung an sie unter den gegebenen Umständen als unangemessen erachtet, sollte der Vorfall an die alternativ benannte Kontaktperson innerhalb der Organisation weitergeleitet werden. In Fällen, in denen keine internen Meldewege geeignet oder zugänglich sind, oder wenn eine unmittelbare Gefahr von Schaden oder ein potenzieller Rechtsverstoß vorliegt, muss der Vorfall unverzüglich den zuständigen Kinder- und Jugendschutzdiensten, Notdiensten oder anderen relevanten Stellen gemeldet werden.

Es liegt nicht in der Verantwortung der Person, die den Verdacht meldet, festzustellen, ob ein Missbrauch vorliegt, oder eine Untersuchung der Angelegenheit durchzuführen. Ihre Pflicht besteht darin, den Verdacht unverzüglich zu melden und die ihr vorliegenden relevanten Informationen weiterzugeben. Die vorläufige Bewertung des Verdachts und die Entscheidung über weitere Maßnahmen liegen in der Verantwortung der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten oder anderer entsprechend benannter Mitarbeiter.

Richtungswechsel ist bestrebt, sicherzustellen, dass die Meldewege sowohl innerhalb der Organisation als auch gegenüber Kindern und Jugendlichen, Partnern und anderen an ihren Aktivitäten beteiligten Personen klar kommuniziert werden.

Alle gemeldeten Bedenken müssen mit größter Ernsthaftigkeit behandelt, genau dokumentiert und mit Feingefühl und Vertraulichkeit gehandhabt werden. Die Weitergabe von Informationen sollte auf das erforderliche Maß beschränkt sein und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Verfahren erfolgen. Während des Meldeprozesses muss die Sicherheit und das Wohlergehen des betroffenen Kindes oder Jugendlichen oberste Priorität haben.

Keine Person, die in gutem Glauben einen Verdacht auf Kindesmissbrauch meldet, darf aufgrund ihrer Handlungen Vergeltungsmaßnahmen oder Benachteiligungen ausgesetzt sein.

Reaktion auf Bedenken hinsichtlich des Kinderschutzes und Vorfälle

Richtungswechsel reagiert auf alle Bedenken hinsichtlich des Kinder- und Jugendschutzes und Vorfälle umgehend, ernsthaft und angemessen. Die Organisation ist sich bewusst, dass eine schnelle und gut organisierte Reaktion unerlässlich ist, um Kinder und Jugendliche vor weiterem Schaden zu schützen und um sicherzustellen, dass Bedenken verantwortungsbewusst und fair behandelt werden.

Sobald ein Verdachtsfall gemeldet wurde, führt die benannte Kontaktperson für Kinder- und Jugendschutz – oder, falls diese Person nicht erreichbar ist oder es als unsicher oder unangemessen erachtet wird, sich in diesem Moment an sie zu wenden, die zweitbenannte Kontaktperson – eine erste Beurteilung durch, um die weiteren geeigneten Maßnahmen zu bestimmen. Bei dieser vorläufigen Reaktion muss die unmittelbare Sicherheit und das Wohlergehen des betroffenen Kindes oder Jugendlichen Vorrang haben.

Je nach Art und Schwere des Vorfalls kann die Reaktion Folgendes umfassen:

- Ergreifen sofortiger Maßnahmen, um das Risiko weiterer Schäden zu verringern.
- Sicherstellen, dass die betroffenen Personen während des Klärungsprozesses keinem weiteren unnötigen Kontakt ausgesetzt sind.
- Sachliche und sichere Dokumentation des Vorfalls und der ergriffenen Maßnahmen.
- Informieren der relevanten internen Entscheidungsträger nach dem Need-to-know-Prinzip.
- Bei Bedarf Einholung von Rat bei externen Kinder- und Jugendschutz-, Rechts- oder Fachdiensten.
- Gegebenenfalls Überweisung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen an geeignete Hilfsdienste.
- Meldung der Angelegenheit an die zuständigen Behörden, wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder der Verdacht auf strafbares Verhalten besteht.

In Fällen, in denen ein Verdachtsfall eine Partnerorganisation, einen Auftragnehmer oder einen anderen externen Akteur betrifft, wird Richtungswechsel die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit prüfen. Dies kann die Einholung von Informationen, die Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die Überprüfung der Kooperationsvereinbarung, die Weiterleitung der Angelegenheit an zuständige Behörden oder Stellen oder die Ergreifung anderer angemessener und verhältnismäßiger Maßnahmen umfassen.

Richtungswechsel ist sich bewusst, dass bestimmte Verdachtsfälle unbegründet sein können. Selbst in solchen Fällen ist es unerlässlich, dass der Prozess ordnungsgemäß dokumentiert und mit der gebotenen Sorgfalt abgewickelt wird und dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um das Vertrauen wiederherzustellen und die von dem Vorwurfsprozess betroffenen Personen zu schützen. Die umfassende Bearbeitung einzelner Fälle kann in internen Verfahren oder Leitfäden näher geregelt werden, einschließlich Dokumentationsvorlagen, interner Meldewege und Weiterleitungswege.

Sicheres Recruitment, Schulungen und Sensibilisierung

Richtungswechsel hat es sich zur Aufgabe gemacht, angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko zu minimieren, dass ungeeignete Personen im

Rahmen seiner Tätigkeit Zugang zu Kindern und Jugendlichen erhalten. Daher werden sichere Personalauswahlverfahren, Schulungen und Sensibilisierung als grundlegende Bestandteile der Präventionsarbeit im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes angesehen.

1. Sicheres Recruitment und sichere Personalauswahl

Richtungswechsel möchte sicherstellen, dass Personalbeschaffungs- und -auswahlprozesse mit angemessenen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden, insbesondere für Positionen, die direkten oder indirekten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen mit sich bringen können.

Je nach Art der Stelle und im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen kann dies Folgendes umfassen:

- o Die Anforderungen an den Kinder- und Jugendschutz in Stellenbeschreibungen, Ausschreibungen oder Personalbeschaffungsprozessen deutlich zu machen.
- o Die Thematisierung von Schutzverantwortlichkeiten während der Rekrutierung, der Einarbeitung oder in vorbereitenden Gesprächen.
- o Einholung von Empfehlungen, wo dies angemessen ist.
- o Durchführung von Hintergrund- oder Strafregisterüberprüfungen, sofern dies gesetzlich zulässig und für die Position relevant ist.
- o Die Verpflichtung der betreffenden Personen, diese Richtlinie zu lesen und den Verhaltenskodex zu unterzeichnen, bevor sie ihre Arbeit oder ihr Engagement aufnehmen.

Richtungswechsel betrachtet Hintergrund- oder Strafregisterüberprüfungen nicht als allgemeine Anforderung für alle Positionen. Als kleine Organisation, die sich der (Re-)Integration verschrieben hat, schätzt Richtungswechsel auch Perspektiven und Erkenntnisse, die durch gelebte Erfahrungen geprägt sind. Für die benannte Schutzbeauftragte/den benannten Schutzbeauftragten können solche Überprüfungen jedoch angesichts des Vertrauens, der Verantwortung und der Kinder- und Jugendschutz Pflichten, die mit dieser Rolle verbunden sind, als notwendig erachtet werden. Die Organisation ist daher bestrebt, sicherzustellen, dass Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz verhältnismäßig, kontextsensibel und mit ihren übergeordneten Werten und ihrer Mission im Einklang stehen.

2. Aus- und Weiterbildung

Richtungswechsel setzt sich dafür ein, dass das Wissen zum Kinder- und Jugendschutz auf hohem Niveau entwickelt und gepflegt wird, wobei dies im Verhältnis zur Größe, Struktur und den Aktivitäten der Organisation stehen muss.

Mitarbeiter, deren Aufgaben den direkten Umgang mit Kindern und Jugendlichen umfassen oder die spezifische Verantwortlichkeiten im Bereich Kinderschutz tragen,

erhalten eine Schulung zum Kinderschutz, die ihren Aufgaben entspricht und ab Juni 2026 in Kraft treten wird. Diese Anforderung gilt insbesondere für die benannte Kinder- und Jugendschutzbeauftragte sowie für andere Mitarbeiter, die direkt an Projekten oder Aktivitäten mit Schwerpunkt auf Kindern oder Jugendlichen beteiligt sind.

Für andere Mitarbeiter*innen, einschließlich Praktikant*innen, Vorstandsmitglieder, Berater*innen, Moderatoren und relevante Vertreter, die im Namen der Organisation handeln und nicht direkt an solchen Aktivitäten beteiligt sind, wird das Bewusstsein für Kinder- und Jugendschutz durch geeignete interne Informationsverbreitung und einen Train-the-Trainer-Ansatz gefördert. Dies kann die Weitergabe wichtiger Schulungsunterlagen, die Durchführung interner Informationsveranstaltungen, die Bereitstellung von Einführungsinformationen sowie die Vermittlung von Leitlinien zu Meldeverfahren und erwarteten Verhaltensstandards umfassen.

Schulungs- und Sensibilisierungsinitiativen sollten den betroffenen Personen dabei helfen, Folgendes zu verstehen:

- o Zweck und Inhalt dieser Richtlinie.
- o Die im Verhaltenskodex dargelegten Standards und Erwartungen.
- o Wie man Risiken und Bedenken im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes erkennt.
- o Wie man angemessen auf Meldungen und Bedenken reagiert.
- o Wie und wo man Bedenken meldet.
- o Die Rolle der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten.
- o Die Bedeutung der Vermeidung von Retraumatisierung und einer Vorgehensweise, welche sensibel auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen eingeht und auf deren Rechten basiert.

Richtungswechsel erkennt zudem an, dass das Lernen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes keine einmalige Angelegenheit sein sollte. Den betroffenen Personen sollten daher zu Beginn ihres Engagements Informationen zum Kinder- und Jugendschutz zur Verfügung gestellt und ihnen gegebenenfalls zusätzliche Möglichkeiten für Auffrischungsschulungen, Reflexion und Weiterbildung geboten werden.

3. Sensibilisierung und Kommunikation

Richtungswechsel zielt darauf ab, sicherzustellen, dass die Erwartungen hinsichtlich des Kinder- und Jugendschutzes innerhalb der Organisation klar formuliert werden und, sofern dies für die jeweilige Tätigkeit oder Zusammenarbeit relevant ist, auch gegenüber Partnern, externen Mitarbeitern und Personen, die von den Initiativen der Organisation betroffen sind, kommuniziert werden.

Dies kann Folgendes umfassen:

- o Sicherstellen, dass diese Richtlinie für relevante Personalvertreter zugänglich ist.
- o Die Kommunikation von Erwartungen hinsichtlich des Schutzes während Einarbeitungsprozessen, bei Vertragsabschlüssen und in Kooperationsvereinbarungen.
- o Die Kommunikation der Schutzstandards der Organisation an relevante Partner und externe Interessengruppen.
- o Die Bereitstellung leicht zugänglicher Informationen darüber, wie Bedenken geäußert werden können, sofern dies angemessen ist.

4. Partner und externe Akteure

Bei allen Kooperationen mit Partnerorganisationen, externen Experten, Auftragnehmern und anderen Dritten, die direkt oder indirekt Kinder und Jugendliche betreffen, verpflichtet sich Richtungswechsel, sicherzustellen, dass die Erwartungen hinsichtlich des Kinder- und Jugendschutzes klar kommuniziert werden und dass während der gesamten Zusammenarbeit angemessene Kinder- und Jugendschutz Standards eingehalten werden.

Gegebenenfalls kann dies Folgendes umfassen:

- o Auf diese Richtlinie und den Verhaltenskodex aufmerksam machen.
- o Die Verantwortlichkeiten im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes in Vereinbarungen oder Vorgesprächen klären.
- o Von Partnern oder Auftragnehmern die Bestätigung der Einhaltung relevanter Kinder- und Jugendschutz Standards einholen.
- o Bei der Planung gemeinsamer Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen die Kapazitäten oder Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes berücksichtigen.

Schutz von gutgläubigen Meldungen

Richtungswechsel setzt sich dafür ein, dass die hier genannten Schutzmaßnahmen die Sicherheit, Würde und das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen, die von Schutzbedenken und Vorfällen betroffen sind, wirksam gewährleisten. Die Organisation erkennt zudem an, wie wichtig es ist, Personen zu schützen, die in guter Absicht Bedenken melden und zu verhindern, dass diese aus Angst vor Benachteiligung oder Vergeltungsmaßnahmen davon abgehalten werden, Meldung zu erstatten.

1. Schutz von meldenden Personen und Whistleblowern

Niemand, der in gutem Glauben einen Verdacht oder einen Vorfall im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendschutz meldet, darf wegen der Meldung

über den dafür vorgesehenen Kanal Vergeltungsmaßnahmen, Benachteiligungen, Einschüchterungen oder andere nachteilige Folgen erfahren. Dieser Schutz gilt unabhängig davon, ob sich der Verdacht letztendlich bestätigt, sofern er ehrlich und in guter Absicht vorgebracht wurde.

Richtungswechsel strebt eine Kultur an, in der Bedenken offen und verantwortungsbewusst geäußert werden können und in der Personen, die in guter Absicht Meldung erstatten, unterstützt statt entmutigt werden. Die Organisation erkennt an, dass Meldungen in guter Absicht ein wesentlicher Bestandteil wirksamer Schutzmaßnahmen sind.

2. Sorgfältiger Umgang und begrenzte Weitergabe von Informationen

Bedenken hinsichtlich des Schutzes müssen mit Sorgfalt, Feingefühl und Verantwortungsbewusstsein behandelt werden. Alle Meldungen sollten ernst genommen, genau dokumentiert und ausschließlich an die relevanten Parteien weitergeleitet werden, die an der Bearbeitung des Anliegens beteiligt sind. Richtungswechsel ist sich bewusst, dass als kleine Organisation die interne Vertraulichkeit gelegentlich durch die praktischen Gegebenheiten eines kleinen Teams eingeschränkt sein kann. Folglich wird die Organisation sicherstellen, dass Informationen nur bei Bedarf weitergegeben und auf faire, respektvolle und verantwortungsvolle Weise behandelt werden, wobei die Sicherheit und das Wohlergehen des Kindes oder Jugendlichen Vorrang haben. Wenn sich Vorwürfe gegen Mitarbeiter, Partner oder andere Personen richten, sollten die von Richtungswechsel ergriffenen Maßnahmen verhältnismäßig sein und den geltenden Verfahren sowie den gesetzlichen Verpflichtungen entsprechen.

3. Böswillige oder vorsätzlich falsche Meldungen

Richtungswechsel erkennt den Unterschied zwischen einer in guter Absicht erfolgten, aber unbegründeten Meldung und einer vorsätzlich falschen oder böswilligen Meldung an. Eine Person muss keine nachteiligen Konsequenzen befürchten, nur weil sich ein von ihr in guter Absicht vorgebrachter Verdacht letztendlich als unbegründet herausgestellt hat. Vorsätzlich falsche, böswillige oder wissentlich irreführende Meldungen können jedoch selbst als Fehlverhalten angesehen werden und zu angemessenen Disziplinarmaßnahmen führen.

Folgen von Verstößen

Verstöße gegen diese Richtlinie, den Verhaltenskodex oder die damit verbundenen Schutzmaßnahmen können zu angemessenen organisatorischen, disziplinarischen, vertraglichen oder anderen Wiedergutmachungsmaßnahmen führen. Richtungswechsel ist bestrebt, solche Verstöße ernsthaft, verhältnismäßig und angemessen zu behandeln.

Ein Verstoß kann beispielsweise Folgendes umfassen:

- o Verhalten, das das Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet oder beeinträchtigt.
- o Verhalten, das gegen die im Verhaltenskodex dargelegten Schutzmaßnahmen verstößt.
- o Versäumnis, einen Verdacht auf Missbrauch gemäß dieser Richtlinie zu melden.
- o Versäumnis, angemessen bei Schutzmaßnahmen mitzuwirken.
- o Vorsätzliche Abgabe falscher oder böswilliger Meldungen.

Je nach Art und Schwere des Verstoßes und vorbehaltlich geltender Gesetze und vertraglicher Vereinbarungen können die Konsequenzen Folgendes umfassen:

- o Mündliche oder schriftliche Verwarnung.
- o Zusätzliche Beaufsichtigung, Anleitung oder obligatorische Schulung.
- o Vorübergehende Einschränkung von Aufgaben oder Verantwortlichkeiten.
- o Versetzung oder Suspendierung.
- o Beendigung des Arbeitsverhältnisses, des Engagements, des Vertrags oder der Zusammenarbeit.
- o Weiterleitung an die zuständigen Behörden, sofern eine gesetzliche Meldepflicht bei Verdacht auf strafbares Verhalten besteht.

Richtungswechsel ist sich bewusst, dass nicht alle Bedenken und Verstöße im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes gleicher Art oder Schwere sind. In bestimmten Fällen kann eine angemessene Reaktion eher reflektierende, wiedergutmachende, führungsbezogene oder organisatorische Maßnahmen erfordern als einen vorwiegend disziplinarischen Ansatz. Die Organisation setzt sich für die Förderung einer Kultur ein, in der Bedenken offen geäußert werden können, auch wenn Einzelpersonen Bedenken in Bezug auf ihre eigenen Handlungen oder Praktiken äußern, damit Risiken frühzeitig angesprochen werden können und ein wirksamer Schutz präventiv statt rein strafend erfolgen kann.

Je nach den Umständen können angemessene Reaktionen reflektierende Gespräche, zusätzliche Anleitung, verstärkte Aufsicht, gegebenenfalls restaurative Maßnahmen, Anpassungen der Aktivitätsgestaltung oder der Kooperationsvereinbarungen, Weiterbildungen oder Änderungen der internen Verfahren umfassen.

Niemand darf wegen der gutgläubigen Meldung eines Schutzbedenkens bestraft werden, selbst wenn sich der Bedenken letztlich als unbegründet erweisen sollte. Absichtlich falsche, böswillige oder wissentlich irreführende Meldungen können jedoch ein Fehlverhalten darstellen und zu angemessenen Disziplinarmaßnahmen führen.

In Fällen, in denen eine Verletzung eine Partnerorganisation, einen Auftragnehmer oder einen externen Akteur betrifft, kann Richtungswechsel im Rahmen dieser Beziehung geeignete vertragliche oder kooperative Maßnahmen ergreifen. Dies kann die Forderung

nach Wiedergutmachungsmaßnahmen oder anderen geeigneten Folgemaßnahmen, die Überprüfung der Zusammenarbeit, die Einschränkung der Teilnahme an Aktivitäten, gegebenenfalls die Beendigung der Zusammenarbeit sowie – sofern gesetzlich vorgeschrieben und angemessen – die Meldung des Vorfalls an die zuständigen Behörden oder Stellen umfassen.

Überwachung, Überprüfung und Umsetzung

Richtungswechsel verpflichtet sich nicht nur zur Annahme dieser Richtlinie, sondern auch zu ihrer Umsetzung in der Praxis und zu einer jährlichen Überprüfung. Der Schutz wird als eine fortlaufende organisatorische Verantwortung betrachtet, die Aufmerksamkeit, Reflexion und kontinuierliche Weiterentwicklung erfordert.

Die Organisation ergreift daher angemessene Maßnahmen, um die Integration dieser Richtlinie in relevante Strukturen, Verfahren und tägliche Abläufe sicherzustellen. Dazu gehören insbesondere:

- Sicherstellung, dass die Richtlinie für relevante Mitarbeiter, Vertreter und Kooperationspartner zugänglich ist.
- Die Verknüpfung dieser Richtlinie mit Verfahren zur Personalbeschaffung, Einarbeitung, Schulung, Meldung und Reaktion.
- Sicherstellung, dass die Verantwortlichkeiten für den Kinder- und Jugendschutz ausdrücklich zugewiesen werden.
- Einbeziehung von Kinder- und Jugendschutz Aspekten in relevante Aktivitäten, Partnerschaften und organisatorische Prozesse.
- Förderung einer Organisationskultur, in der der Kinder- und Jugendschutz als konkrete Verantwortung und nicht nur als formale Verpflichtung betrachtet wird.

Richtungswechsel wird zudem darauf achten, wie die Richtlinie in der Praxis umgesetzt wird.

Je nach Umfang und Art der Aktivitäten der Organisation kann dies Folgendes umfassen:

- Bewertung der Verständlichkeit und der operativen Wirksamkeit von Meldewegen und Zuständigkeiten.
- Reflexion über Kinderschutz Risiken und Maßnahmen zu deren Minderung in Projekten, Veranstaltungen und Partnerschaften.
- Durchführung einer Überprüfung von Vorfällen, Bedenken und gewonnenen Erkenntnissen, um künftige Praktiken zu verbessern.
- Ermittlung von Bereichen, in denen weitere Anleitung, Schulungen oder organisatorische Anpassungen erforderlich sein könnten.
- Prüfung, ob die Richtlinie für die Arbeit und den Kontext der Organisation weiterhin angemessen ist.

Diese Richtlinie sollte jährlich überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden. Eine Ad-hoc-Überprüfung ist ebenfalls möglich; Anlass für eine solche Überprüfung können beispielsweise folgende Faktoren sein:

- Veränderungen bei den Aktivitäten oder Partnerschaften der Organisation.
- Veränderungen im rechtlichen oder regulatorischen Rahmen.
- Vorfälle im Bereich des Kinderschutzes oder erhebliche Bedenken.
- Erfahrungen aus der Umsetzung.
- Festgestellte Mängel bei Verfahren, oder Zuständigkeiten.

Bei jeder Überprüfung der Richtlinie sollten relevante Erfahrungen der Organisation, rechtliche Entwicklungen und, soweit angemessen, die Perspektiven derjenigen berücksichtigt werden, die von den Kinderschutzmaßnahmen der Organisation betroffen oder daran beteiligt sind.

Die Verantwortung für die Koordinierung der Überprüfung dieser Richtlinie sollte dem benannten Ansprechpartner für Kinderschutzmaßnahmen übertragen werden, der in Zusammenarbeit mit der Organisationsleitung und anderen relevanten Personen tätig ist. Die endgültige Verantwortung für die Genehmigung und Pflege der Richtlinie liegt bei der Leitung der Organisation.

Schlussbestimmung

Diese Richtlinie wurde am 1. April 2026 verabschiedet und trat am selben Tag in Kraft. Sie gilt für alle Personen und Tätigkeiten, die in ihren Geltungsbereich fallen. Richtungswechsel wird die notwendigen Schritte unternehmen, um die in dieser Richtlinie festgelegten Strukturen, Rollen und Verfahren innerhalb einer Übergangsphase bis zum 30. Juni 2026 umzusetzen. Dazu gehören insbesondere die formelle Benennung einer Kinder- und Jugendschutzbeauftragten, die Mitglied des Vorstands der Organisation sein wird, die Durchführung von Schulungsmaßnahmen sowie die Einrichtung entsprechender interner Kinderschutzprozesse.

Bis 2028 will Richtungswechsel eine speziellere Kinder- und Jugendschutzstruktur entwickeln, beispielsweise eine benannte Bezugsperson oder eine Beratungsgruppe, die die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen in die Organisationsstruktur einbezieht. Die Richtlinie wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert, um ihre fortdauernde Relevanz und Wirksamkeit sicherzustellen.